



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Strukturfonds-Verteiler

Bundesministerium für Gesundheit (Referat 212)

—
—
– per E-Mail –

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1677

FAX +49 228 619 1867

Strukturfonds@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Köhler

7. Juli 2017

AZ: 314 - 5660.0 - 784/2017
(bei Antwort bitte angeben)

Anträge auf Zuteilung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds

**hier: Antragstellung bis zum 31. Juli 2017 und Nachverteilungsverfahren
(§ 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 KHG i.V.m. §§ 4 und 5 KHSFV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach dem „Königsteiner Schlüssel“ anteilig für jedes Bundesland ermittelten Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds können noch bis zum 31. Juli 2017 beantragt werden.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragten Fördergelder werden im Rahmen des Nachverteilungsverfahrens für die Förderung von Vorhaben verwendet, für die nach dem 1. September 2017 Anträge von den Ländern gestellt werden.

Die nachfolgenden Hinweise sollen gewährleisten, dass die für die Ausschöpfung der länderindividuellen Anteile entscheidende fristwahrende Antragsstellung zum Stichtag sichergestellt werden kann. Des Weiteren möchten wir über Einzelheiten des Nachverteilungsverfahrens (§ 5 KHSFV) informieren.

I. Antragstellung bis zum 31. Juli 2017

Anträge auf Auszahlung von Fördergeldern aus dem Krankenhausstrukturfonds können noch bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KHSFV). Die Frist wird nur gewahrt, wenn zum Stichtag ein nach § 4 Abs. 2 KHSFV vollständiger und vorbehaltloser Antrag beim Bundesversicherungsamt vorliegt (Eingangsstempel Bundesversicherungsamt). Demnach ist die Frist nicht gewahrt, wenn Anträge lediglich „Vorabfragen“ enthalten, dem Zweck einer

„Vorprüfung“ dienen oder wenn unvollständige Anträge eingereicht werden, denen die Unterlagen und Erklärungen nach § 4 Abs. 2 KHSFV nicht oder nicht vollständig beigelegt sind. Nach Ablauf der Frist kann lediglich dann ein *erneuter* Antrag gestellt werden, wenn ein zuvor fristgemäß, vorbehaltlos und vollständig gestellter Antrag nach Fristablauf bestandskräftig abgelehnt oder zurückgenommen wurde oder sofern Fördermittel nach § 7 KHSFV zurückgezahlt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV).

II. Nachverteilungsverfahren

§ 5 KHSFV regelt das Verfahren der Verteilung der Fördermittel, die durch die bis zum 31. Juli 2017 gestellten Anträge nicht ausgeschöpft worden sind und die im Rahmen eines selbständigen Zuteilungsverfahrens verwendet werden, um Vorhaben in anderen Ländern zu fördern.

1. Ermittlung des Nachverteilungsbetrages und Mitteilung über die Höhe

Nach Ablauf der Frist für die Erstverteilung ermittelt das Bundesversicherungsamt, in welcher Höhe für die bis zum 31. Juli 2017 eingegangenen Anträge höchstens Mittel aus dem Strukturfonds bereitzustellen sind, und errechnet den Nachverteilungsbetrag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 KHSFV). Fristwährend zur Auszahlung beantragte Fördergelder, über deren Zuteilung von Seiten des BVA noch nicht entschieden wurde, stehen für die Nachverteilung ebenso wenig zur Verfügung wie nach dem Stichtag gem. § 7 KHSFV zurückgezahlte Fördermittel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV). Das Bundesversicherungsamt teilt den Ländern unverzüglich die Höhe des Nachverteilungsbetrages mit (§ 5 Abs. 1 Satz 4 KHSFV). Die Mitteilung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundesversicherungsamtes sowie entsprechend dem Verteiler für dieses Rundschreiben auf elektronischem Wege.

2. Vorhaben, für die Anträge, die „nach dem 1. September“ gestellt werden

Der Nachverteilungsbetrag wird für die Förderung von Vorhaben verwendet, für die nach dem 1. September 2017 Anträge gestellt werden. Die „Eröffnungsfrist“ beginnt nach einzig am Wortlaut orientierter Auslegung am Samstag, dem 2. September 2017, um 0.00 Uhr. Insoweit ergäben sich in Ansehung der Verpflichtung des Bundesversicherungsamtes, über die Anträge „in der Reihenfolge ihres Eingangs“ zu entscheiden, für alle Beteiligten jedoch kaum überwindbare Schwierigkeiten der Dokumentation des zeitlich ersten Eingangs eines Antrags; damit verbunden stellt sich die Frage der Geltung des Prioritätsprinzips auch nach Stunden oder Minuten bzw. des „Wartens vor Ort“. Angesichts dessen halten wir es für

zutreffend, den Ersteingang taggenau zu bestimmen und in analoger Anwendung des § 26 SGB X iVm. § 193 BGB auch den Eingang am Montag, dem 4. September 2017 als noch am frühest möglichen Tag bewirkt anzusehen.

Dementsprechend werden wir sämtliche zwischen dem 2. September 2017, 0.00 Uhr, und dem 4. September 2017 (Eingangsstempel Bundesversicherungsamt) eingehende Anträge gleichermaßen als am ersten Tag „nach dem 1. September 2017“ gestellt berücksichtigen. Dies gilt allerdings nur für vorbehaltlos und vollständig gestellte Anträge (s. I.), die insoweit zunächst einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen werden. Anträge, die am 5. September 2017 oder später beim Bundesversicherungsamt eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn und soweit der Nachverteilungsbetrag noch nicht durch bereits zuvor gestellte Anträge vollständig verteilt ist.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsstellung dieselben Grundsätze angewendet werden wie im Erstverteilungsverfahren. Dies gilt auch in Ansehung der von den Ländern zu leistenden Ko-Finanzierung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KHG, für die eine entsprechende Erklärung auch für die im Nachverteilungsverfahren zur Förderung beantragten Vorhaben abzugeben ist, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 KHSFV.

3. Entscheidung über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs

Bei der Zuteilung von Mitteln aus dem Budget des Nachverteilungsbetrages kommt eine erneute Anwendung des Königsteiner Schlüssels (vgl. im Erstverteilungsverfahren § 3 Abs. 1 KHSFV) nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 2 KHSFV nicht in Betracht.

Gleichzeitig folgt aus der Handhabung der Eröffnungsfrist (2.), dass sämtliche zwischen dem 2. September 2017 und dem 4. September 2017 eingehenden Anträge gleichermaßen prioritär bzw. „im ersten Rang“ beschieden werden müssen. Für den Fall, dass die kumulierte Auszahlungssumme für alle positiv zu bescheidenden erstrangigen Anträge den Nachverteilungsbetrag übersteigt, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der jeweiligen Fördermittel.

Kommt es im Nachhinein zu einem Rückfluss von Mitteln in das Nachverteilungsbudget durch eine Nicht- oder nur teilweise Verwendung oder infolge der Rückforderung (§ 7 KHSFV) der im Nachverteilungsverfahren bewilligten Fördergelder, werden die an den Strukturfonds zurückgeflossenen Mittel zunächst zur gleichmäßigen anteiligen Aufstockung

der Beträge für die anteilig bewilligten Auszahlungsanträge verwendet, bis die kumulierte Antragssumme erreicht wird. § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV findet keine Anwendung.

Das Nachverteilungsverfahren wird so lange durchgeführt, bis die im Strukturfonds (abzüglich der Aufwendungen des Bundesversicherungsamtes und derjenigen für die Auswertung nach § 14 KHG) zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind. Im Falle einer Neuberechnung des Nachverteilungsbetrages teilt das Bundesversicherungsamt den Ländern die Höhe entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 4 KHSFV mit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Sichert